

Citation style

Bendlage, Andrea: Rezension über: Anke Keller, Von verbotenen Feierfreuden. Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen im Frankfurt a. M. und Augsburg des 14. bis 16. Jahrhunderts, Heidelberg: Winter, 2012, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 42 (2015), 1, S. 112-114, DOI: 10.15463/rec.1189741649



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

diesem Fall erprobte Perspektive auch epochenübergreifend auf andere „historisch gewordene Räume und Gebilde“ (219) angewendet wird.

Christoph Friedrich Weber, Braunschweig

Keller, Anke, Von verbotenen Feierfreuden. Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisverordnungen im Frankfurt a. M. und Augsburg des 14. bis 16. Jahrhunderts (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde, 17), Heidelberg 2012, Winter, VIII u. 303 S. / Abb., € 45,00.

Anke Keller hat sich in ihrer Studie die großen ‚Lebensfeste‘ zum Thema genommen. Am Beispiel der Städte Augsburg und Frankfurt am Main will sie die vielfältigen Inhalte der Hochzeits-, Tauf- und Begräbnisordnungen, ihre Bedeutung im Alltag sowie die unterschiedlichen Wege der Kontrolle und Sanktionierung aufzeigen und damit einen bisher wenig beachteten Bereich der Policygesetzgebung untersuchen. Die Monographie, die 2011 als Dissertation vorgelegt wurde, gliedert sich neben einer knappen Einführung ins Thema in acht Kapitel. Die Autorin beginnt im zweiten Abschnitt mit einer kurzen Begriffsgeschichte und zeichnet die Ursprünge der Policygesetzgebung (die Autorin spricht wahlweise von „Polizeiodnungen“, „Policyordnungen“, „policylichen Normen“ oder „Polizeyordnungen“) seit der Antike und deren Adaption im deutschen Sprachraum nach (17 f.). Dem vielfach diskutierten Konzept der Sozialdisziplinierung (19 ff.) zieht die Autorin das Konzept der sozialen Kontrolle vor, da es auch die formelle und informelle Kontrolle durch die Rechtsprechung mit einbeziehe. Im Verlauf der Untersuchung wird jedoch auf das Konzept nur noch sehr allgemein Bezug genommen (20). Nach der Vorstellung der Fallbeispiele (Kapitel 3) und einer kurzen Beschreibung des Ablaufs zeitgenössischer Feste (Kapitel 4) werden im fünften Teil der Arbeit schließlich chronologisch die Festordnungen der Städte Frankfurt am Main und Augsburg referiert. Im Mittelpunkt der Beschreibung stehen die Motivation der Gesetzgeber, die wichtigsten Inhalte (Gästezahl, Mahlzeiten, Art und Dauer der Feierlichkeiten, Geschenke) und die Sanktionsmittel. Auffällig ist, dass sowohl Reformation als auch Konfessionalisierung als zentrale politische und gesellschaftliche Referenzpunkte für das 16. Jahrhundert nur allgemeine Erwähnung finden. Als wichtigstes Ergebnis stellt Keller fest, dass die Ordnungen im Laufe des 16. Jahrhunderts zunehmend differenzierter wurden und sich durch eine thematische Vielfalt auszeichneten. Der Einfluss der Reformation wirkte sich auf die Frankfurter Gesetzgebung nicht so stark aus wie etwa auf die Augsburger. In Augsburg wurde besonders gegen Ende des Untersuchungszeitraumes ein zunehmendes Augenmerk auf ständische Distinktion und Abgrenzungsbemühungen nach ‚unten‘ gelegt (136).

In Kapitel 6 widmet sich die Autorin der Umsetzung der Verordnungen und der „Normimplementierung“. Sie beschreibt die unterschiedlichen Straf- und Kontrollinstanzen in Frankfurt (Sendamt) und Augsburg (Zucht- und Hochzeitsamt) sowie das dort tätige Kontrollpersonal. Unter dem Stichwort „Strafverfolgungspraxis“ fasst Keller alle Maßnahmen der Obrigkeit zur Durchsetzung der Ordnungspolitik zusammen. Dazu gehörten das öffentliche Verlesen der Normen, die Befragung der Brautleute vor dem Augsburger Hochzeitsamt (160), die Androhung von Bußgeldern (151), die Einbindung von Hochzeitsladern und Wirten in Kontrollaufgaben (157) sowie die Förderung der Denunziation durch finanzielle Anreize (159). Wichtigste Quelle zur Einschätzung des Durchsetzungswillens obrigkeitlicher Ordnungsbemühungen sind die in Frankfurt nur sporadisch, in Augsburg jedoch breiter überlieferten Suppliken, in denen die Bürger um Strafnachlass oder um Ausnahmegenehmigungen für ihre Feste baten (162 ff.). Keller stellt eine deutliche Zunahme der Bittgesuche seit 1600 fest.

Während in Augsburg den Bitten fast immer stattgegeben wurde, hielten sich Ablehnungen und Annahmen in Frankfurt die Waage (161 f.). Auf eine detaillierte inhaltliche Auswertung wird jedoch verzichtet, so dass die Befunde eher exemplarischen Charakter haben. Mit Blick auf die in beiden Städten in den Stadtrechnungen nachweisbaren, aber nicht lückenlos dokumentierten Strafgeelder (169 ff.) kommt Keller zu dem Schluss, dass Übertretungen durchaus sanktioniert wurden (172). Für Augsburg weist sie zwei signifikante Sprünge in der Erhebung in den 1520er und 1570er Jahren nach: Das erhöhte Strafgeldaufkommen in Augsburg 1523/24 bringt sie mit der Hochzeit des evangelischen Predigers Jakob Griefßbeutel in Zusammenhang. Die Sanktionierung des Festaufwandes interpretiert Keller als Kritik des Rates an der Priesterehe (173). Das erhöhte Strafgeldaufkommen in den 1570er Jahren erklärt sie mit den zunehmenden konfessionellen Spannungen in der Stadt nach dem Augsburger Religionsfrieden (190, 194). Insgesamt seien jedoch die Einnahmen aus den Strafgeldern eher gering gewesen (177). Für die Frage nach der Wirksamkeit der Aufwandsgesetzgebung bietet die Autorin unterschiedliche Deutungsangebote: So verweist sie etwa auf die zunehmend komplexer werdenden Ordnungen, mit deren Umsetzung die Ämter überfordert gewesen seien, und auch die ‚Arbeitsmoral‘ der Amtsträger sei eher niedrig gewesen. Die geringe personelle Ausstattung des Kontrollpersonals (181) und die ambivalente Rolle der Hochzeitslader als privat beauftragte Einlader und als vom Rat instrumentalisierte Kontrolleure schufen zudem Loyalitätskonflikte (184). Zugleich sei die Repräsentativität der Feste gerade für die Außenwahrnehmung der Städte wichtig und auch von der Obrigkeit erwünscht gewesen (187). Zu fragen ist an dieser Stelle allerdings, warum der Gesetzgeber Aufwandsordnungen erließ, wenn er sich selbst damit in solche Loyalitätskonflikte brachte. Keller beantwortet diese Frage mit Blick auf das zeitgenössische Herrschaftsverständnis, das sie zwischen exemplarischem Strafen und Gnadenerweis verortet, um sowohl den obrigkeitlichen Herrschaftsanspruch als auch Gemeinssinn nach innen und außen zu sichern (188).

Im siebten Kapitel wendet sich die Autorin den Adressaten der Gesetzgebung zu (201 ff.). Sie beschreibt mögliche Handlungsoptionen der Bürger, die zwischen bewusster Täuschung der Obrigkeit (201), der Verlagerung der Feier aus der Stadt hinaus (202), dem Bemühen um die Einhaltung der Normen (203) und der Bitte um Sondererlaubnis durch Suppliken (die in großer Zahl überliefert seien) (204) wechselten. Die Frage nach der Bewertung der Gesetze durch die Bevölkerung sei jedoch kaum zu beantworten, weil nur wenige Quellen überliefert seien (205). Die Autorin kann an dieser Stelle nur auf Einzelfälle verweisen, etwa wenn Montaigne als Kronzeuge für die Kritik an Aufwandsgesetzen angeführt wird (208). Die Darstellung des ‚tatsächlichen‘ Festaufwandes (209 ff.) anhand der Hochzeitsrechnungen des Augsburger Patriziers Lucas Rehm und anderer Vertreter der Oberschicht kann diese Lücke kaum schließen. Zu Recht verweist Keller auf die Grundproblematik der Reglementierung von Festaufwand hin: Die Gesetze griffen in tradierte gesellschaftliche Wert- und Festvorstellungen ein oder widersprachen ihnen völlig (220), denn die vom Rat kritisierte Selbstdarstellung entsprach zeitgenössischen Ehrvorstellungen, auch derer, die diese Ordnungen erließen (221). Keller erklärt diesen Widerspruch mit dem Interesse des Gesetzgebers, den eigenen Aufwand beschränken zu wollen (!) (235), und auch die (allgegenwärtige) Furcht vor Krisen steigerte die Bereitschaft zur genauen Einhaltung der Normen, weil in diesen Phasen „jegliche Sorge um Ruhm und Ehre verblasste“ (231). Abgeschlossen wird die Studie mit einem Ausblick auf das Ende der Aufwandsgesetzgebung – die Autorin spricht vom „Niedergang der Gesetzgebung“ (238) – in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts unter dem Eindruck von Säkularisierung und einer Entethisierung von Politik und Wirtschaft (240). In der Zusammenfassung werden noch einmal die Ergebnisse resümiert. Als wichtigstes Kennzeichen der Ord-

nungspolitik wird ein „Hin-und-Her-Lavieren“ der Gesetzgeber festgestellt, denen eine klare Linie gefehlt habe (245).

Wer sich über den Bestand und die Inhalte der Frankfurter und Augsburger Festordnungen informieren will, ist mit der vorliegenden Studie gut bedient. Wer sich allerdings fragt, warum Obrigkeiten eine tradierte Fest- und Feierkultur als deviant markierten, um sie anschließend zu sanktionieren, findet in der Arbeit nur wenige Antworten. Dies ist umso erstaunlicher, als nicht nur für beide Städte umfangreiche Forschungsliteratur zu den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen vorliegt, sondern auch die Befunde der historischen Kriminalitätsforschung und der Kulturgeschichte viele Anregungen zu einer differenzierten Betrachtung geboten hätten. So bleibt es bei einer auch sprachlich nicht immer überzeugenden Wiedergabe der in den Quellen beschriebenen Tatsachen, ohne eine für eine Dissertation erwartbare Diskussion des Themas.

Andrea Bendlage, Bielefeld

Bell, Adrian R. / Anne Curry / Adam Chapman / Andy King / David Simpkin (Hrsg.), The Soldier Experience in the Fourteenth Century (Warfare in History), Woodbridge 2011, Boydell, IX u. 232 S. / Abb., £ 60,00.

Wissenschaftliche Forschung zur Geschichte des mittelalterlichen Kriegs gab und gibt es in Westeuropa in hoher Quantität und Qualität. Der Abstand des deutschsprachigen Forschungsstands zu diesen französischen und englischen Ergebnissen beruhte zunächst auf einer durchaus verständlichen Zurückhaltung, sich in Deutschland nach 1945 mit dem Krieg und seinen Akteuren zu beschäftigen. Solche Berührungängste gibt es mittlerweile nicht mehr. Doch dass sich die Lücke nur langsam schließt, hat mindestens zwei strukturelle Gründe: Zum einen stehen dem anhaltend umfangreichen Publikationsausstoß und den Großprojekten gerade der britischen Mediävistik in Deutschland vor allem Einzelinitiativen gegenüber, wofür exemplarisch die hervorragenden Arbeiten von Malte Prietzel genannt seien. Zum anderen sind die Möglichkeiten, die Militärgeschichte des mittelalterlichen Deutschland zu erforschen, im Vergleich dadurch stärker beschränkt, dass es an einschlägigem Quellenmaterial mangelt – und gerade der Reichtum der englischen militärgeschichtlichen Quellen des Mittelalters wird an der vorliegenden Publikation besonders anschaulich.

Der Sammelband, dessen Titel bedauerlicherweise falsche Assoziationen weckt, vereinigt einen Teil der Referate, die im Juli 2009 auf einer Tagung an der Universität Reading unter dem weitaus treffender formulierten Titel „England's Wars, 1272–1399“ gehalten worden sind. Ausrichter waren mit Anne Curry und Adrian Bell die beiden Leiter des Forschungsprojektes „The Soldier in Later Medieval England“, das sich der Erschließung von seriellen Kriegsakten (Musterungs- und Pferdeersatzlisten, Zahlungslisten und Abrechnungen) verschrieben hat, um alle im Dienst der englischen Krone nachweisbaren Kämpfer des Spätmittelalters zu erfassen. Die über das Internet (www.medievalsoldier.org) leicht zugängliche „Database of Soldiers in English Service from 1369 to 1453“ hat mittlerweile das Namensmaterial von 250.000 Einträgen (nicht Personen!) aus den Quellen erhoben und abrufbar gemacht. Trotz allen Interesses, das dieser Informationspool bereits auf sich zieht, und bei allem berechtigten Stolz über diese Erhebungsleistung (1 f.) ist doch nach den Auswertungsmöglichkeiten zu fragen. Denn – um im Bild zu bleiben – wie die Befüllung eines Schwimmbeckens noch nicht erstklassigen Schwimmsport bedeutet, ist die Bereitstellung von Hunderttausenden von Namen zwar die Voraussetzung, aber noch kein Ergebnis von Geschichtsforschung.